

23-6418.1/6-1-7430

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung
für die Verlegung des Aumerer Bachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 690/0, 688/0, Gemarkung
Niederhatzkofen, Stadt Rottenburg a.d. Laaber

Standortbezogene Vorprüfung

Der Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe beantragt die Plangenehmigung für die Verlegung des Aumerer Bachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 690/0, 688/0, Gemarkung Niederhatzkofen, Stadt Rottenburg a.d. Laaber

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keines der in Anlage 3 genannten Schutzkriterien durch das Vorhaben berührt werden und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 22.11.2023
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Thaler